

Abgabe eines Zuweisungswunsches

Zuweisungswunsch und Anforderung durch eine Einrichtung

Zivildienst wird bei Zivildiensteinrichtungen geleistet. Die Zuweisung zu diesen erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur nach vorhandenen Plätzen, persönlicher Eignung und Erfordernissen des Zivildienstes. Folgendes wird empfohlen:

- Informieren Sie sich im **Platzangebot** unter www.zivildienst.gv.at über Einrichtungen und Termine;
- Wenn Sie im Formular Zivildienstklärung noch keinen Zuweisungswunsch abgegeben oder einen neuen Wunsch haben, geben Sie diesen bitte **so früh wie möglich** (mehrere Monate vor dem Wunschtermin) im Platzangebot ab;
- **Zusätzlich sollten Sie sich bei Ihrer Wunscheinrichtung vorstellen und sich von dieser anfordern lassen.** Dadurch haben Sie eine hohe Chance, zu dieser Einrichtung zugewiesen zu werden. Außerdem können Sie Fragen zu Tätigkeiten oder Dienstzeiten direkt vor Ort klären. Für die Anforderung geben Sie der Einrichtung bitte Ihre Zivildienstzahl (siehe *Bescheid über die Feststellung der Zivildienstpflicht* oberhalb des Betreffs) bekannt.
- **Nach Dienstantritt können Sie von der Einrichtung zu einer Einsatzstelle weiter zugeteilt werden** (z.B. durch Weisung des Vorgesetzten). Informieren Sie sich deshalb auch über allfällige Einsatzstellen (z.B. Bezirksstellen).

Achtung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine wunschgemäße Zuweisung! Jede Möglichkeit, einen Zuweisungswunsch abzugeben, endet mit Zustellung des Zuweisungsbescheides. Diesen erhalten Sie rund sechs Monate bis sechs Wochen vor Dienstantritt.

Finanzielles

Informationen über finanzielle Angelegenheiten (Grundvergütung, Sozialversicherung, allfällige Wohnkostenbeihilfe, usw.) erhalten Sie unter www.zivildienst.gv.at.

Änderung persönlicher Daten, Auslandsaufenthalt über 6 Monate

Falls sich Ihr Name oder Ihre Wohnanschrift ändert oder Sie vor Zustellung des Zuweisungsbescheides länger als sechs Monate ins Ausland reisen, teilen Sie dies bitte der Zivildienstserviceagentur mit.

Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9
Postfach 42
1040 Wien

Tel.: 01/585 47 09 – 0
Fax: 01/585 47 09 – 5819
info@zivildienst.gv.at
<http://www.zivildienst.gv.at>

Parteienverkehr:
Mo.-Do. 09:00 – 15:00
Fr. 09:00 – 12:00

Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.

Aufschub der Zivildienstleistung aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung

Wenn Sie derzeit in Ausbildung sind und das Ende dieser Ausbildung in Kürze bevorsteht, geben Sie bitte einen **Zuweisungswunsch für einen Termin nach Ausbildungsabschluss** bekannt bzw. lassen Sie sich für diesen Termin von einer Einrichtung anfordern.

Falls die **Ausbildung noch mehrere Jahre** dauert, kann ein **Antrag auf Aufschub** der Zivildienstleistung für die Dauer dieser Ausbildung eingebracht werden. Dieser wird grundsätzlich nur für jene Ausbildung gewährt, die bereits vor dem 1. Jänner des Stellungsjahres begonnen wurde.

Für eine später begonnene Ausbildung (z.B. Studium) ist ein Aufschub prinzipiell nicht möglich, außer wenn durch die Ausbildungsunterbrechung **nachweisbar eine außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil** entstehen würde. Dazu zählen:

- Verlust von Studien-, Schüler- oder Heimbeihilfe oder des Stundenzuschusses
- Verlust eines Mobilitätsstipendiums oder Auslandsjahres im Rahmen des ERASMUS/ SOKRATES-Programmes; (Aufschub nur für die Dauer des Auslandsaufenthaltes!)
- Verlust des Studenten-, Schülerheim- oder Internatsplatzes
- Unterbrechung der Bakkalaureatsarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation
- Verlust eines Praktikum- oder Laborplatzes, der im Studien- bzw. Lehrplan vorgesehen ist und für dessen Erhalt mit längeren Anmeldezeiten zu rechnen ist; (Aufschub nur für die Dauer der Inanspruchnahme des Praktikum- oder Laborplatzes!)
- Unterbrechung einer Lehrveranstaltung, die nur in mehrjährigem Abstand angeboten wird; (Aufschub nur für die Dauer dieser Lehrveranstaltung!)
- Verlust der Halb- oder Vollwaisenpension
- Ein Aufschub für die Absolvierung der Lehrabschlussprüfung kann nur dann gewährt werden, wenn dem Zivildienstleistenden keine Dienstfreistellung für diese erteilt werden kann.

Die maximal mögliche Dauer für einen Aufschub ist der 15. September des Kalenderjahres, in welchem das 28. Lebensjahr vollendet wird.

Ein **allfälliger Antrag auf Aufschub** (Formular unter www.zivildienst.gv.at) ist mit Nachweisen (z.B. Lehrvertrag, Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung, Studienblatt, Studienbeihilfenbescheid) **so bald aus möglich** an die Zivildienstserviceagentur zu senden.

Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9
Postfach 42
1040 Wien

Tel.: 01/585 47 09 – 0
Fax: 01/585 47 09 – 5819
info@zivildienst.gv.at
<http://www.zivildienst.gv.at>

Parteienverkehr:
Mo.-Do. 09:00 – 15:00
Fr. 09:00 – 12:00

Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.